

Erste Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ vom 07.12.2020

Am 01.08.2020 trat die Erste Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ in Kraft, durch die mittlere und kleinere Betriebe bei und wegen der Einstellung und/oder Übernahme von Auszubildenden finanziell unterstützt werden sollen. Eine Förderung ist möglich, wenn Ausbildungsplätze erhalten oder erhöht werden, die Kurzarbeit vermieden und die Ausbildung fortgeführt wird oder Auszubildende übernommen werden, deren ursprünglicher Ausbildungsbetrieb coronabedingt insolvent gegangen ist. Für weitere Details und Informationen verweisen wir auf unsere Homepage unter [Information-über-Bundesprogramm-Ausbildungsplätze-sichern.pdf](https://www.ausbildungsstellen.de/information-ueber-bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern.pdf) ([ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de](https://www.ausbildungsstellen.de))

Am 11.12.2020 ist nunmehr die Erste Änderung der Ersten Förderrichtlinie in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen lauten wie folgt:

I. Ausbildungsprämie/Ausbildungsprämie Plus

- 1.) Die Ausbildungsprämien beziehen auch Ausbildungsverhältnisse mit ein, die ab dem 24. Juni 2020 begonnen wurden.
(bisher: Beginn ab dem 01. August 2020).
- 2.) Eine Ausbildungsprämie wird nur dann gewährt, wenn der Betrieb in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen ist. Dies ist dann der Fall, wenn
 - in den Monaten von Januar bis Dezember 2020 wenigstens in einem Monat Kurzarbeit durchgeführt wurde oder
 - dessen Umsatz um durchschnittlich mindestens
 - 50% in zwei zusammenhängenden Monaten oder
 - 30% in fünf zusammenhängenden Monatenim Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenüber dem jeweiligen Zeitraum im Jahr 2019 eingebrochen ist.

(bisher: ein Betrieb galt als betroffen, wenn

 - im ersten Halbjahr 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt wurde oder
 - dessen Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist)

II. Übernahmeprämie

- 1.) Die sog. Übernahmeprämie (Übernahme eines Auszubildenden, deren vorheriger Betrieb coronabedingt insolvent gegangen ist) wird auch für Unternehmen mit mehr als 249 Mitarbeiter gewährt
(bisher: nur Betriebe mit bis zu 249 Mitarbeitern)
- 2.) Die Übernahmeprämie wird für jeden Ausbildungsvertrag gewährt, der ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie bis zum 30. Juni 2021 zur unmittelbaren Fortführung der Berufsausbildung abgeschlossen wird.
(bisher: Vertragsabschluss bis zum 31. Dezember 2020)

- 3.) Eine coronabedingte Insolvenz bei Ausbildungsbetrieben wird angenommen, wenn über den Ausbildungsbetrieb zwischen dem 01. April 2020 und dem 30. Juni 2021 ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
(bisher: Insolvenzeröffnung bis zum 31. Dezember 2020)

III. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit

- 1.) Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann erstmals für den Monat, in dem die Förderrichtlinie in Kraft tritt, und letztmals für Juni 2021 gewährt werden.
(bislang: Gewährung bis Dezember 2020)
- 2.) Die Durchführung von Kurzarbeit kann für die Ausbildungsprämien und Ausbildungsprämien Plus auch im zweiten Halbjahr 2020 berücksichtigt werden.
(bisher: nur erstes Halbjahr 2020)

IV. Allgemein

- 1.) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach
 - dem 11. Dezember 2020 oder
 - (wenn die Probezeit erst nach diesem Tag abläuft) dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses.
(bisher: Der Antrag musste spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses gestellt werden.)
- 2.) Wenn Anträge abgelehnt oder nur zum Teil bewilligt wurden, ist für dasselbe Ausbildungsverhältnis eine erneute Antragstellung innerhalb von drei Monaten ab dem 11. Dezember 2020 zulässig.
- 3.) Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann erstmals für den Monat, in dem die Förderrichtlinie in Kraft tritt, und letztmals für Juni 2021 gewährt werden.
(bisher: Gewährung bis Dezember 2020)
- 4.) Das Programm endet am 31. März 2022. Die Förderrichtlinie tritt am 31. März 2023 außer Kraft.

Für weitere Informationen verweisen wir auf

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2020/ministerbrief-mehr-unterstuetzung-fuer-ausbildungsbetriebe.pdf;jsessionid=EE3C5D05811DE43308A41D0469EB005E.delivery2-replication?_blob=publicationFile&v=1